

TSV Frommern e.V. 72336 Balingen-Frommern

Abteilung Tennis im März 1994

## **S A T Z U N G**

### **Paragraph 1**

#### **NAME DER ABTEILUNG**

Die Abteilung führt den Namen "Turn- und Sportverein Frommern e.V., Abteilung Tennis" und ist im Vereinsregister eingetragen.

### **Paragraph 2**

#### **SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**

Der Sitz der Abteilung ist 72336 Balingen Frommern, Odenwaldstr.40 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Paragraph 3**

#### **ZWECK DER ABTEILUNG**

Die Abteilung bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Tennissports auf gemeinnütziger Grundlage. Die Abteilung erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn.

Veranstaltet werden interne Turniere, Turniere mit auswärtigen Vereinen, sowie allgemeine Turniere. Des weiteren kommen diverse gesellschaftliche Veranstaltungen zur Durchführung.

### **Paragraph 4**

#### **MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitglieder der Abteilung bestehen aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern

(jugendliches Mitglied ist, wer bei Beginn des Geschäftsjahres das 16.Lebensjahr noch nicht vollendet hat)

## **Paragraph 5**

### **ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

Mitglied der Abteilung kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Das Gesuch um Aufnahme ist an den Geschäftsführer zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft.

## **Paragraph 6**

### **AUFNAHMEGEBUHR, BEITRÄGE, STATUSÄNDERUNG**

a) Bei der Aufnahme in die Abteilung kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Über die Höhe dieser Gebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.

b) Die Mitglieder der Abteilung haben einen jährlichen Beitrag zu bezahlen. Die Höhe des Beitrags wird jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr neu festgesetzt. Die Beiträge werden vor Beginn der Saison fällig (01.Mai).

c) Der Wechsel des Mitgliedstatus von aktiv auf passiv erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Geschäftsführer. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. In Einzelfällen (langfristige Erkrankung, Schwangerschaft) entscheidet die Vorstandschaft.

d) Der Wechsel des Mitgliedstatus von passiv auf aktiv erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Geschäftsführer. Er ist jederzeit möglich, pro Monat verbleibende Spielzeit (Mai - Oktober) werden 2/12 des Jahresbeitrags erhoben.

## **Paragraph 7**

### **ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Geschäftsführer. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

b) durch Ausschluss. Die Ausschließung eines Mitgliedes kann durch die Vorstandschaft ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe liegen insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied sich vereinsschädigend verhält, oder wenn ein Mitglied ein Jahr trotz Aufforderung und Hinweis auf die Möglichkeit des Ausschlusses den Beitrag nicht bezahlt.

## **Paragraph 8**

### **ORGANE DER ABTEILUNG**

Die Organe der Abteilung sind

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vorstandschaft
3. der Ausschuss

## **Paragraph 9**

### **VORSTANDSCHAFT**

Die Vorstandschaft besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden, zugleich Abteilungsleiter
2. dem 2. Vorsitzenden, zugleich Geschäftsführer
3. dem Kassier
4. dem Sportwart
5. dem Jugendwart

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, oder ist es dauernd an der Ausübung seiner Pflichten verhindert, so ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Eine Vorstandssitzung kann anberaumt werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Vorstandschaft dies verlangt.

### **AUSSCHUSS**

Zur Unterstützung der Vorstandschaft wird ein Ausschuss gebildet, er setzt sich in der Regel zusammen aus:

1. dem stellv. Sportwart
2. dem stellv. Jugendwart
3. dem Protokollführer
4. dem Breitensportwart
5. dem Pressewart
6. dem Beauftragten Clubheim Technik
7. dem Beauftragten Clubheim Abrechnung
8. dem Beauftragten Clubheim Wirtebelegung
9. dem Beauftragten Veranstaltungen/Feste
10. dem Sprecher Aktive

Die Mitglieder des Ausschusses werden, und zwar jedes einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus,

oder ist es dauernd an der Ausübung seiner Pflichten verhindert, so ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Die Vorstandschaft und der Ausschuss sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Abteilungsleiters oder seines Stellvertreters anwesend sind. Die Beschlüsse der Vorstandschaft und des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters und in seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.

Der Protokollführer hat über die Beratungen und Beschlüsse der Vorstands- und Ausschusssitzungen ein Protokoll aufzunehmen, dies gilt auch für ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom Abteilungsleiter zu unterschreiben.

## **Paragraph 10**

### **1.VORSITZENDER/ABTEILUNGSLEITER**

Der 1.Vorsitzende ist der Vertreter der Abteilung.

Er verwaltet deren Vermögen, leitet die Geschäfte und ist Vorsitzender der Vorstandschaft und des Ausschusses.

## **Paragraph 11**

### **2.VORSITZENDE/GESCHÄFTSFÜHRER**

Der Geschäftsführer erledigt alle laufenden Geschäfte, soweit diese ihm vom Abteilungsleiter übertragen worden sind. Hierzu gehört insbesondere die Verwaltung der Abteilung.

Der Geschäftsführer hat die Vorstands- und Ausschusssitzungen, sowie die Mitgliederversammlungen auf Anweisung des Abteilungsleiters unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

## **Paragraph 12**

### **KASSIER**

Der Kassier verwaltet die Abteilungskasse und die Abteilungskonten. Er führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich den Rechnungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. Der Rechnungsbericht des Kassiers wird durch zwei Vereinsmitglieder (Kassenprüfer) geprüft. Diese sind von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr zu wählen.

### **Paragraph 13**

#### **SPORTWART**

Der Sportwart ist für die Durchführung des Spielbetriebs der Aktiven verantwortlich, er erledigt auch die in diesem Bereich anfallenden administrativen Arbeiten.

### **Paragraph 14**

#### **JUGENDWART**

Hauptaufgabe des Jugendwarts ist die Förderung des Tennissports durch Nachwuchswerbung und Schulung im Jugendbereich. Er ist für die Durchführung des Spielbetriebs der Jugendmannschaften verantwortlich und erledigt auch die in diesem Bereich anfallenden administrativen Arbeiten.

### **Paragraph 15**

#### **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres abgehalten. Der Abteilungsleiter bestimmt die Tagesordnung und deren Reihenfolge. Die Tagesordnung muss je nach Bestimmung der Satzung folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Abteilungsleiters
- b) Rechnungsbericht des Kassiers
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Abteilungsleiters und des Kassiers
- e) Änderung der Satzung, soweit Anträge vorliegen
- f) Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr
- g) Wahl der Kassenprüfer
- h) Neuwahlen bzw. Ergänzungswahlen

## **Paragraph 16**

### **AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

In dringenden Fällen ist der Abteilungsleiter befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens einem Viertel der Abteilungsmitglieder unter genauer Angabe der Tagesordnung gestellt wird. Die Anberaumung hat auch dann zu erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder den Vorstandes dies verlangt.

## **Paragraph 17**

### **EINBERUFUNG UND BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch Bekanntmachung in einer im Kreis Balingen verbreiteten Tageszeitung. Letzteres genügt, wenn die Bekanntmachung mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung erfolgt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters. Dieser bestimmt die Art der Abstimmung.

Wahlen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Zuruf. Stimmzettel sind erforderlich, wenn der Wahl durch Zuruf auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.

Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

## **Paragraph 18**

### **AUFLÖSUNG DER ABTEILUNG**

Die Auflösung der Abteilung kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der Vorstands und Ausschussmitglieder und von drei Vierteln aller in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitglieder Versammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Fall der Auflösung der Abteilung fällt deren Vermögen an den TSV Frommern, der es solange verwaltet wird, bis sich wieder eine Abteilung mit dem gleichen Zweck, wie sie in Paragraph 3 dieser Satzung niedergelegt ist, bildet, auf welche dann das Vermögen übergeht. Tritt innerhalb von fünf Jahren keine neue Abteilung mit gleicher Zweckbestimmung ins Leben, so fällt das Vermögen unentgeltlich dem TSV Frommern zu, der es dann zur Förderung des Sports im allgemeinen verwenden soll.